

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Neuere Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 6. September 2023

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-69)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Neuere Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 18. Mai 2017 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2017-38) werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der FSB werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Literatur, Kultur und Medien wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Der Studiengang verfolgt das Ziel, vertiefte Kompetenzen in den Bereichen Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaften, insbesondere in deren Schnittpunkten, zu vermitteln.

³Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den Literaturen, Kulturen und Medien, die von den am Studiengang beteiligten Fächern behandelt werden, sollen vermittelt und zum Ausgangspunkt vertiefter Analyse gemacht werden.

⁴Der Studiengang Literatur, Kultur und Medien kann entweder vollständig in deutscher Sprache oder auch – zur Gänze oder in Teilen - in der Sprache einer oder mehrerer der am Studiengang beteiligten Philologien absolviert werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

b) Die Tabelle in Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

“

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	50	
Wahlpflichtbereich	40	
Fachwissenschaftliche Vertiefung		20
Fachwissenschaftliche Profilbildung		10
Individuelle Profilbildung		10
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

“

c) In Abs. 3 werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach den Worten „Master-Studienfach“ werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

bbb) Buchst. b) wird wie folgt geändert:

aaaa) Abschnitt 1 erhält die folgende Fassung:

„den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten in den Literatur- und/oder Kultur- und/oder Medienwissenschaften aus der Germanistik, Anglistik, Amerikanistik, Romanistik, Slavistik oder Komparatistik - jeweils seit der Frühen Neuzeit - (erworben in der Regel im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses)“

bbbb) In Abschnitt 3 wird nach dem Passus „Germanistik (Erwerb von 120, 86, 75 und 60 ECTS-Punkten)“ der folgende Passus angefügt:

„; Russische Sprache und Kultur (Erwerb von 120, 85 und 75 ECTS-Punkten).“

ccc) In Buchst. c) werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Passus „Art. 63 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „in Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „der oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - dd) Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Er oder sie“ werden durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „Neuere Literaturen“ werden durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die“ werden durch die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. c) werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Neuere Literaturen“ werden durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „der Bewerber der die Bewerberin“ werden durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bewerber oder Bewerberinnen, die“ durch die Worte „Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) oder“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Für das Master-Studium Literatur, Kultur und Medien sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.“

f) Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Für den Zugang zu anglistischen, amerikanistischen, romanistischen und slavistischen Modulen gelten die in der SFB definierten Sprachvoraussetzungen.“

g) In Abs. 7 werden die Worte „Spanischen oder Italienischen“ durch die Worte „Spanischen, Italienischen oder Russischen“ ersetzt.

5. In § 6 werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

6. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Essay: Essays sind schriftliche Prüfungen, bei denen sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.

(2) Bericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

(3) Protokoll: Protokolle sind schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung bzw. die Tätigkeiten in einem Praktikum strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann.

(4) Forumdiskussion: Bei der Prüfungsform Forumdiskussion handelt es sich um qualifizierte Diskussionsbeiträge, die in der Regel über die E-Learning-Plattform des Kurses/der Vorlesung in schriftlicher Form und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichtbar eingestellt werden.“

7. § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Literatur, Kultur und Medien richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Bei der Bildung der Note des Wahlpflichtbereichs findet in Bezug auf die dort vorgesehenen Unterbereiche das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 ASPO beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung; dabei wird für den Unterbereich „Individuelle Profilbildung“ keine Note ermittelt, da in diesem lediglich unbenotete Module zu absolvieren sind.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	50			50/120	120/120
Wahlpflichtbereich	40			40/120	
Fachwissenschaftliche Vertiefung		20	20/30		
Fachwissenschaftliche Profilbildung		10	10/30		
Individuelle Profilbildung		10	0/30		
Abschlussbereich	30			30/120	
	120				

“

8. Die „Anlage EV: Eignungsverfahren“ wird wie folgt geändert:

a) § 1 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ werden durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

bbb) Die Worte „der Neueren Literaturen“ werden durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

b) § 2 Anlage EV wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaaa) Nach den Worten „Master-Studium“ werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

bbbb) Nach den Worten „Master-Studienfach“ werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

cccc) Die Worte „den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende“ werden durch die Worte „die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaaa) Die Worte „von dem Bewerber oder der Bewerberin“ werden durch die Worte „von der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

bbbb) Die Worte „Neuere Literaturen“ werden durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

ccc) In Satz 3 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt.

- bb) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Studienfach“ werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „der Bewerber / die Bewerberin“ werden durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.
 - ccc) Nach den Worten „Master-Studium“ werden die Worte „Neuere Literaturen“ durch die Worte „Literatur, Kultur und Medien“ ersetzt.

- c) § 3 Anlage EV wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „ein Professor oder eine Professorin“ werden durch die Worte „eine Professorin oder ein Professor“ ersetzt.
 - bbb) In der Klammer wird der Passus „Art. 62 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.

 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „Der oder die“ werden durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
 - bbb) Die Worte „Professor oder Professorin“ werden durch die Worte „Professorin oder Professor“ ersetzt.

 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Er oder sie sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin“ durch die Worte „Sie oder er sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter“ ersetzt.

 - dd) In Satz 7 werden die Worte „des oder der“ durch die Worte „der oder des“ ersetzt.

- d) § 4 Anlage EV wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 2 werden die Worte „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 7 werden die Worte „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

 - bb) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Worten „des Eignungsverfahrens wird“ werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.
 - bbb) Nach den Worten „Eignung von“ werden die Worte „dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

9. Die Anlage SFB Studienfachbeschreibung erhält die folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Literatur, Kultur und Medien mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Institut für deutsche Philologie/Neuphilologisches Institut)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (50 ECTS-Punkte)											
04-LKM-PF-L	2024-SS	Pflichtmodul Neuere Literatur Compulsory Module Modern Literature	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	²		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-PF-K	2024-SS	Pflichtmodul Kultur der Neuzeit Compulsory Module Modern Culture	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	²		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-PF-M	2024-SS	Pflichtmodul Medien der Neuzeit Compulsory Module Modern Media	S(2) oder	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder	²		2) ¹

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
			V(2) + S(2)					b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)			4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04- LKM- PF- BP1	2024-SS	Berufspraxis 1 Professional Experience 1	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Portfolio (5-10 S.) oder b) Essay (ca. 5 S.) oder c) Praktische Prüfung (15- 30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04- LKM- PF- BP2	2024-SS	Berufspraxis 2 Professional Experience 2	Ü(2)	5	1		B/NB	a) Portfolio (5-10 S.) oder b) Essay (ca. 5 S.) oder c) Praktische Prüfung (15- 30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04- LKM- PF-P1	2024-SS	Praktikum 1 Internship 1	P	5	1		B/NB	a) Bericht (5-10 S.) oder b) Essay (ca. 5 S.) oder c) Praktische Prüfung (15- 30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04- LKM- PF-P2	2024-SS	Praktikum 2 Internship 2	P	5	1		B/NB	a) Bericht (5-10 S.) oder b) Essay (ca. 5 S.) oder c) Praktische Prüfung (15- 30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
Wahlpflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaftliche Vertiefung (20 ECTS-Punkte)											
04- LKM- WPF1- L	2024-SS	Wahlpflichtmodul Neuere Literatur 1 Mandatory Elective Module Modern Literature 1	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-LKM-WPF1-K	2024-SS	Wahlpflichtmodul Kultur der Neuzeit 1 Mandatory Elective Module Modern Culture 1	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF1-M	2024-SS	Wahlpflichtmodul Medien der Neuzeit 1 Mandatory Elective Module Modern Media 1	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
Fachwissenschaftliche Profilbildung (10 ECTS-Punkte)											
04-LKM-WPF2-L	2024-SS	Wahlpflichtmodul neuere Literatur 2 Mandatory Elective Module Modern Literature 2	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF2-K	2024-SS	Wahlpflichtmodul Kultur der Neuzeit 2 Mandatory Elective Module Modern Culture 2	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF2-M	2024-SS	Wahlpflichtmodul Medien der Neuzeit 2 Mandatory Elective Module Modern Media 2	S(2) oder V(2) + S(2)	10	1		NUM	a) Hausarbeit (15-25 S.) oder b) Klausur (60-90 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Individuelle Profilbildung (10 ECTS-Punkte)											
04-LKM-WPF3-VV	2024-SS	Vertiefte Vorlesung in-depth lecture	V(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (5-10 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.) oder c) Forumsdiskussion (5-10 S.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF3-FS	2024-SS	Forschungsseminar Research seminar	S(2)	5	1		B/NB	a) Protokoll (5-10 S.) oder b) Mündliche Einzelprüfung (15-30 Min.) oder c) Forumsdiskussion (5-10 S.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF3-ZP	2024-SS	Zusätzliches Praktikum Optional Work Placement	P	5	1		B/NB	a) Bericht (5-10 S.) oder b) Hausarbeit (5-10 S.) oder c) Praktische Prüfung (15-30 Min.)	2		2) ¹ 4) Vorausgesetztes Sprachniveau in der jeweiligen Fremdsprache: B2 nach GER
04-LKM-WPF3-TB	2024-SS	Tagungsbesuch Academic Conference Attendance	E	5	1		B/NB	a) Bericht (5-10 S.) oder b) Hausarbeit (5-10 S.)			
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-LKM-TH	2024-SS	Master-Thesis Literatur, Kultur und Medien Master-Thesis Literature, Culture and Media		25	1		NUM	Master-Thesis (ca. 80 S.)	3		5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
04-LKM-AK	2024-SS	Abschlusskolloquium Master Literatur, Kultur und Medien Exam Colloquium Master Literature, Culture and Media	K	5	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (60-90 Min.)	4		

¹Im Rahmen des Moduls können die Studierenden aus verschiedenen Lehrveranstaltungen der am Studienfach beteiligten Philologien wählen. Die Sprache der jeweiligen Lehrveranstaltung(en) des Moduls ist dann – entsprechend der gewählten Philologie – Deutsch oder Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch oder eine slavische Sprache (insbesondere Russisch).

²Die Sprache der Erfolgsüberprüfung des Moduls richtet sich nach der Philologie, von der die gewählte Lehrveranstaltung angeboten wird. Mögliche Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch oder Französisch oder Italienisch oder Spanisch oder eine slavische Sprache (insbesondere Russisch).

³Die Sprache, in der die Master-Thesis zu verfassen ist, richtet sich nach dem Thema der Arbeit bzw. nach der Philologie, der das Thema zuzuordnen ist.

⁴Die Sprache, in der das Abschlusskolloquium zu absolvieren ist, richtet sich nach der Sprache, in der die Master-Thesis verfasst wurde.

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Neuere Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli